

Checkliste Steuern & Vorsorge

Inhalt

Allgemeines

Rentenzahlungen

Problematik Kapitalanlagen

- Erträge aus Luxemburger SICAV-Fonds
- Besteuerung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung
- Securities Lending- und Repo-Geschäfte

Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens

Abschaffung der Dumont-Praxis

AHV-Beiträge als Abzüge

VO vom 13.II.1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV₃)

- Säule 3a
- Säule 2a und 2b
- Einkäufe von Beitragsjahren (und WEF-Vorbezüge)

Einkauf von Beitragsjahren durch Selbständigerwerbende

Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und

Invalidenvorsorge

Einmalprämien-Versicherungen (Säule 3b)

Kapitalversicherungen mit Einmalprämie die nicht der Vorsorge dienen

- Erlebensfallversicherungen mit Rückgewähr
- Versicherungen auf festen Termin (terme fixe)
- Versicherungen ohne feste Vertragsdauer (Open-end-Versicherungen)

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Mitarbeiteraktien/Mitarbeiteroptionen

Inhalt

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen
Beschränkung des Schuldzinsenabzuges
Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen
und zum Geschäftsvermögen erklärte Beteiligungen (gewillkürtes
Geschäftsvermögen)
Indirekte Teilliquidation
Einbringung von Beteiligungen in eine eigene AG (Transponierung)
Erwerb eigener Beteiligungsrechte
Gewerbsmässigkeit überprüfen
Abgangsentschädigung resp. Kapitalabfindung des Arbeitgebers
Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von
behinderungsbedingten Kosten
Unterstützungsleistungen an bedürftige Personen (steuerfreie Einkünfte)
Unternutzungseinschlag auf selbst bewohntem Wohneigentum
Obligationen und derivative Finanzinstrumente (strukturierte Produkte)
als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie
der Stempelabgaben
Steuern diverses
Wichtige Kreisschreiben

Checkliste Steuern & Vorsorge

seite 3

Anlässlich der jährlichen Steuerdeklaration abzuklären:

KS = Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung

(www.estv.admin.ch/data/dvs/index/d/index.htm)

Pfad: Drucksachen/Kreisschreiben

Allgemeines

- Wohnsitz (Kanton und Gemeinde) am 01.01.?
- Wohnsitz (Kanton und Gemeinde) am 31.12.?
- Zivilstand am 31.12.?
- Güterstand?
- Ehevertrag?
- Erbschaftsvertrag, Testament?
- Liegenschaften Miteigentum/Alleineigentum?

Rentenzahlungen

- Beginn und Höhe der AHV-Rentenzahlungen (100 % steuerbar) Mann?
- Beginn und Höhe der AHV-Rentenzahlungen (100 % steuerbar) Frau?
- Beginn und Höhe der BVG-Rentenzahlungen (100 % bzw. 80 % steuerbar) Mann?
- Beginn und Höhe der BVG-Rentenzahlungen (100 % bzw. 80 % steuerbar) Frau?
- Beginn und Höhe (evtl. Laufzeit) von Leibrenten (40 % steuerbar) Mann?
- Beginn und Höhe (evtl. Laufzeit) von Leibrenten (40 % steuerbar) Frau?

Problematik Kapitalanlagen:

- Berechtigung zur Geltendmachung der Eidg. Verrechnungssteuer prüfen.
- Rückforderung ausländischer Quellensteuern und pauschale Steueranrechnung gemäss DBA geltend machen.
- Verkauf (statt Rückgabe) Fondsanteile SICAV prüfen?
- Erträge aus Luxemburger SICAV-Fonds (DBSt steuerbar/Kanton variiert)
KS Nr. 10 vom 06.05.1994
- Besteuerung der zurückbehaltenen Erträge von Wertzuwachs-Anlagefonds (Thesaurierung)
KS Nr. 2 vom 23.11.1989
- Besteuerung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung?
KS Nr. 6 vom 15.12.1992
- Securities Lending- und Repo-Geschäfte (VST, Quellensteuer, DBSt)
KS Nr. 13 vom 1. September 2006

Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens

KS Nr. 5 vom 4. Dezember 1992

Abschaffung der Dumont-Praxis

Die Dumont-Praxis, seit Jahrzehnten heiss diskutiert und bei vielen unbeliebt, ist abgeschafft. In der Schlussabstimmung vom 3. Oktober 2008 stimmten beide Räte entsprechenden Änderungen im DBG und StHG zu. Künftig gilt für den Abzug von Unterhaltskosten an Liegenschaften der sog. technische Unterhaltsbegriff.

AHV-Beiträge als Abzüge

seite 5

- Rückstellung persönl. AHV-Beiträge aus selbst. Haupterwerbstätigkeit?
- Rückstellung persönl. AHV-Beiträge aus selbst. Nebenerwerbstätigkeit?
- Bezahlte AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige (v.a. Mann pensioniert, Frau noch nicht im Pensionsalter)?
- Bezahlte AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige aufgrund Vermögen?

AHV-Merkblätter beachten (www.ahv-iv.info)

Verordnung vom 13.11.1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV₃)

a) Säule 3a (kleine und grosse Säule 3a)

- Säule 3a-Abzug Mann und Frau (wenn beide erwerbstätig)?
- Maximal-Abzug Säule 3a bei selbständiger Erwerbstätigkeit (20 %)?
- Rückerstattung der nicht abzugsfähigen Säule 3a-Beiträge (grosse Säule 3a)?
- Nur kleine Säule 3a wenn gleichzeitig BVG-Abzüge aus unselbständiger Tätigkeit erfolgen.
- Auszahlung Säule 3a-Guthaben in Steuerperiode? in Folgejahren?
- Kumulation von Auszahlung der Säule 3a-Guthaben (Mann/Frau) in Folgejahren?
- Kumulation von Auszahlungen Säule 3a-Guthaben mit Guthaben aus Säule 2a/2b und Freizügigkeitsleistungen auch für Wohneigentumsförderung (Mann/Frau) in Folgejahren?
- Höhe der Beiträge: In der 2. Säule versicherte Arbeitnehmer = Maximalabzug (wird jährlich neu festgelegt), nicht in der 2. Säule versicherte Arbeitnehmer = max. 20 % des Erwerbseinkommens

KS Nr. 18 vom 4. Oktober 2007

b) Säule 2a und 2b (BVG)

- Abzüge z. Säule bei Selbständigerwerbenden (50 % Einzelfirma, 50 % Steuererklärung), evtl. höheren Arbeitgeberanteil prüfen?
- Möglichkeiten Kadervorsorge Mann und Frau?
- Möglichkeiten Barauszahlung der Guthaben (2a und 2b) prüfen?
- Frist zur Antragstellung für Barauszahlung der Guthaben (2a und 2b)?
- Beginn und Höhe der Rentenzahlungen (Mann/Frau) aus Säule 2a?
Und aus Säule 2b?
- Kumulation von Auszahlungen der Guthaben aus Säulen 2a/2b (Mann/Frau) in Folgejahren?
- Kumulation von Auszahlungen der Guthaben aus Säulen 2a, 2b, 3a und Freizügigkeitsguthaben, z.B. Wohneigentumsförderung (Mann/Frau) in Folgejahren?

c) Einkäufe von Beitragsjahren (und WEF-Vorbezüge)

- Stand Einkaufsbeiträge (Mann/Frau) und Nachzahlungen in BVG?
 - Nachzahlungen aufgrund einer Ehescheidung prüfen?
 - Möglicher Einkaufsbeitrag (Mann/Frau) zu Beginn/Ende Steuerperiode? Lohnerhöhungen?
 - Schuld zwecks Finanzierung BVG-Einkaufsbeiträge und Nachzahlungen (Mann/Frau)?
 - Offene WEF-Vorbezüge (Rückzahlungspflicht vor PK-Einkäufen)
- KS Nr. 17 vom 3. Oktober 2007 (Wohneigentumsförderung; siehe dort)*

Einkauf von Beitragsjahren durch Selbständigerwerbende

seite 7

Selbständigerwerbende können 50 % ihrer Einkaufssumme der Jahresrechnung belasten und mit einem solchen Vorgehen die persönlichen AHV-Beiträge reduzieren.

Siehe dazu: BGE 133V563; Urteil 9C_136/2007 vom 11. Oktober 2007 und BGE 129V293; Urteil H 113/01 vom 13. Mai 2003

Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

- Ausbezahlte Freizügigkeitsguthaben in Steuerperiode?
Auszahlung in Folgejahren?
- Kumulation Auszahlung Freizügigkeitsguthaben (auch zwecks Wohneigentumsförderung) mit Guthaben aus den Säulen 2a, 2b und 3a (Mann/Frau) in Folgejahren?

KS Nr. 22 vom 4. Mai 1995

Einmalprämien-Versicherungen (Säule 3b)

seite 8

(Stempelabgabe beim Vertragsabschluss 2.5 % beachten)

- Konkursprivileg (keine Verpfändung!) und Vorsorgecharakter (Grundvoraussetzung für Steuerbefreiung!) abklären? Versicherte Person und Versicherungsnehmer muss in beiden Fällen identisch sein.
- Kriterien für Vorsorgecharakter abklären (Voraussetzung: angemessener Versicherungsschutz für Erlebensfall sowie für den Fall des vorherigen Ablebens. Versicherungsschutz darf nicht beliebig niedrig angesetzt werden).
- Kriterien für Steuerbefreiung abklären
Auszahlung: frühestens 60. Geburtstag; Laufzeit: 5 Jahre (Fondspolice 10 Jahre); Vertragsabschluss vor 66. Geburtstag?
- Auszahlung Säule 3b-Guthaben (mit Vorsorgecharakter) in Steuerperiode?
- Auszahlung Säule 3b-Guthaben (ohne Vorsorgecharakter) in Steuerperiode?
- Auszahlung Säule 3b-Guthaben (mit Vorsorgecharakter) in Folgejahren?
- Auszahlung Säule 3b-Guthaben (ohne Vorsorgecharakter) in Folgejahren?
- Bestand, Art und Fälligkeit Einmalprämien-Versicherungen mit Vorsorgecharakter?
- Bestand, Art und Fälligkeit Einmalprämien-Versicherungen ohne Vorsorgecharakter?

KS Nr. 24 vom 30. Juni 1995

Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nicht der Vorsorge dienen

seite 9

Als rückkaufsfähige Kapitalversicherungen, finanziert mit Einmalprämie, werden auf dem Markt unter anderem angeboten:

a) Erlebensfallversicherungen mit Rückgewähr

Die versicherte Summe (Alterskapital) wird einzig ausbezahlt, wenn der Versicherte einen zum voraus bestimmten Zeitpunkt erlebt. Bei seinem vorherigen Tod werden die bis zum Todestag bezahlten (Einmal-) Prämien zurückerstattet; eine Versicherungsleistung (Todesfallsumme) wird dagegen nicht garantiert. Der Versicherer trägt somit kein Todesfallrisiko.

Hinzu kommt, dass gewisse Versicherungsgesellschaften bei vorherigem Ableben des Versicherten nicht bloss die Einmalprämie zurückerstatten, sondern zusätzlich noch allfällige Ueberschussanteile ausbezahlen. Hier handelt es sich nicht mehr um eine echte Versicherungsleistung.

b) Versicherungen auf festen Termin (terme fixe)

Der Versicherer verpflichtet sich, die Versicherungssumme an einem bestimmten Termin zu bezahlen, gleichgültig, ob die versicherte Person noch lebt oder nicht. Da beim Todesfall der versicherten Person keine Leistung fällig wird und die Prämie für die gesamte Vertragsdauer vorausbezahlt ist, hat der Versicherer kein Todesfallrisiko zu tragen (anders als bei der Finanzierung mit periodischer Prämie).

c) Versicherungen ohne feste Vertragsdauer (sog. Open-end-Versicherungen)

seite 10

Der Versicherungsvertrag dieser rückkaufsfähigen Kapitalversicherung sieht bei Ablauf, d.h. bei Erreichen des Terminalalters, die Möglichkeit einer wiederholten Vertragsverlängerung vor. Nach Eintritt der ersten Fälligkeit handelt es sich grundsätzlich um ein Stehenlassen bzw. um eine jährliche Reinvestition des verfügbaren Alterskapitals. Andererseits könnte man darin auch einen Neuabschluss (mit einem neuen Vertragsablauf) erblicken.

Diese und ähnliche Kapitalversicherungen laufen auf verkappte Anlagegeschäfte hinaus, denn im Vordergrund steht nicht der Versicherungsschutz sondern vielmehr die Vermögensanlage.

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

seite II

- Liegenschaft im Miteigentum Mann/Frau?
- Bezogene Vorsorgeguthaben (Mann/Frau) für Wohneigentumsförderung?
- Letzter Bezug Vorsorgeguthaben (Mann/Frau) für Wohneigentumsförderung?
- Nächstmöglicher Bezug Vorsorgeguthaben (Mann/Frau) für Wohneigentumsförderung (Frist 5 Jahre)?
- Verpfändete Vorsorgeguthaben (Mann/Frau) für Wohneigentumsförderung?
- Zurückbezahlte Vorsorgeguthaben (Mann/Frau) und Rückerstattung Steuern?
- Letztes Vorbezugsdatum: 3 Jahre vor Anspruchsberechtigung (Mann/Frau) überwachen.
- Maximaler Vorbezug = Freizügigkeitsguthaben im Alter 50 bzw. Hälfte des gesamten Vorsorgeguthabens.
- Kumulation bei Bezug von Vorsorgeguthaben zwecks Wohneigentumsförderung mit Auszahlungen von Guthaben aus Säulen 2a, 2b und 3a (Mann/Frau) vermeiden.
- Offene WEF-Vorbezüge (Rückzahlungspflicht vor PK-Einkäufen)
KS Nr. 17 vom 3. Oktober 2007

Mitarbeiteraktien/Mitarbeiteroptionen

- Bestand Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen zu Beginn der Steuerperiode?
- Ausgeübte Optionen laufendes Jahr?
- Neuzuteilung Mitarbeiteraktien und -optionen laufendes Jahr?
- Bestand Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen am Ende der Steuerperiode?
KS Nr. 5 vom 30. April 1997

Variante Bonusregelung:

Aufnahme einer Bestimmung in den (weltweiten) Optionsplan oder in das Zuteilungsschreiben, wonach die Ausübungsmethode in der Schweiz zwingend auf eine Barabgeltung (anstelle einer Aktienzuteilung) beschränkt ist, dass also der Mitarbeiter nie effektiv Aktien erhält, sondern immer nur den Differenzbetrag zwischen dem Wert der Aktien bei Ausübung der Option und dem Ausübungspreis abzüglich etwaiger Transaktionskosten. Der Optionsplan wird in solchen Fällen zu einem Phantom Stock Option Plan, d.h. einem reinen Bonusprogramm.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen

Einkünfte aus „solchen“ Beteiligungen werden beim Bund nur zu 60 % in die Bemessung einbezogen

- Zugang Beteiligungen mit Anteil von mindestens 10 % in Privatvermögen?
- Abgang Beteiligungen mit Anteil von mindestens 10 % aus Privatvermögen?
- Zuteilung Privatvermögen/Geschäftsvermögen: Erklärungen gegenüber Steuerbehörden?

KS Nr. 22 vom 16. Dezember 2008

Beschränkung des Schuldzinsenabzuges

Bei der Festsetzung des steuerbaren Einkommens entspricht der maximal zulässige Schuldzinsenabzug den steuerbaren Erträgen aus Privatvermögen zuzüglich eines Grundbetrages von CHF 50'000. Dieser Grundbetrag gilt sowohl für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, eingetragenen Partnerinnen oder Partner und Kinder unter elterlicher Sorge gesamthaft (Art. 9 DBG) als auch für die übrigen Steuerpflichtigen.

Abgrenzung private/geschäftliche Schuldzinsen und Kosten ohne Schuldzinsencharakter?

seite 13

KS Nr. 22 vom 16. Dezember 2008

**Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im
Geschäftsvermögen und zum Geschäftsvermögen erklärte
Beteiligungen (gewillkürtes Geschäftsvermögen)**

Einkünfte aus Beteiligungen sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes beim Bund im Umfang von 50 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

- Zugang Beteiligungen mit Anteil von mindestens 10 % in (willkürliches) Geschäftsvermögen?
- Abgang Beteiligungen mit Anteil von mindestens 10 % aus (willkürlichem) Geschäftsvermögen?
- Haltedauer der veräusserten Beteiligungsrechte von mindestens zwölf Monaten?
- Zuteilung Geschäftsvermögen/Privatvermögen: Erklärungen gegenüber Steuerbehörden?
- Wertberichtigungen auf Beteiligungen (willkürliches) Geschäftsvermögen?

KS Nr. 23 vom 17. Dezember 2008

Indirekte Teilliquidation

seite 14

Art. 20a Abs. 1 lit. a und Abs. 2 DBG seit 01.01.2007 in Kraft

Aus dem Verkauf von Beteiligungsrechten an Dritte fällt steuerbarer Ertrag aus beweglichem Vermögen an, soweit die folgenden, gesetzlich normierten Tatbestandselemente kumulativ erfüllt sind:

Verkauf:

Die Übertragung erfolgt durch Verkauf.

Qualifizierende Beteiligung:

Der Verkauf umfasst eine Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft („Zielgesellschaft“).

Systemwechsel:

Der Verkauf erfolgt aus dem Privat in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder juristischen Person (Wechsel vom Nennwert- ins Buchwertprinzip).

Ausschüttungsfrist:

Innerhalb von 5 Jahren nach dem Verkauf erfolgen Ausschüttungen.

Ausschüttungen:

Bei den Ausschüttungen handelt es sich um Substanzentnahmen.

Handelsrechtlich ausschüttungsfähige Reserven/nichtbetriebsnotwendige Substanz:

seite 15

Die ausgeschüttete Substanz war im Zeitpunkt des Verkaufes bereits vorhanden, handelsrechtlich ausschüttungsfähig und nichtbetriebsnotwendig.

Mitwirkung:

Der Verkäufer weiss oder muss wissen, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

KS Nr. 14 vom 6. November 2007 (in Kraft seit dem 1. Januar 2007)

Einbringung von Beteiligungen in eigene AG (Transponierung)

Art. 20a Abs. 1 Bst. b DBG / Art. 7a StHG

Als Ertrag aus beweglichem Vermögen gilt auch der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligten die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Tatbestandselemente:

seite 16

- Übertragung einer Beteiligung
- Mindestquote von 5 %
- Veräusserung aus dem Privatvermögen
- Erwerb in das Geschäftsvermögen
- Veräusserer zu mindestens 50 % am Kapital der Erwerbengesellschaft beteiligt
- Gegenleistung über Nennwert der verkauften Beteiligungsrechte
- allenfalls Zusammenwirken mehrerer Verkäufer

Erwerb eigener Beteiligungsrechte

- Verkauf Beteiligungsrechte durch Steuerpflichtige(n) an eine von diese(n) beherrschte Gesellschaft?
- Erwerb eigener Beteiligungsrechte durch eine von Steuerpflichtigen beherrschte Gesellschaft?
- Quote 0 % bei Herabsetzung Grundkapital?
- Quote 10 % für längstens 6 Jahre?
- Quote bis 20 %, bei vinkulierten Aktien, für längstens 2 Jahre?

KS Nr. 5 vom 19. August 1999

Gewerbmässigkeit überprüfen

- Gewerbmässiger Liegenschaftenhändler? Kriterien?
(ohne Möglichkeit pauschaler Unterhaltskosten dafür Abschreibung auf Immobilien)
- Gewerbmässiger Wertschriftenhändler? Kriterien?
- Erfüllung von Kriterien?
- Vor-/Nachteile Steuerperiode?
- Vor-/Nachteile Folgejahre?
- Berücksichtigung AHV-Beiträge?

KS Nr. 8 vom 21. Juni 2005

Abgangsentschädigung resp. Kapitalabfindung (KA) des Arbeitgebers

Gesetzliche Grundlagen für die Besteuerung
Kapitalabfindungen und ihre Abgrenzungen

- KA aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen
Vorsorgeeinrichtung
- Gleichartige KA des Arbeitgebers (Abgangsentschädigung mit
Vorsorgecharakter)
- KA des Arbeitgebers, welche direkt in die Vorsorgeeinrichtung seines
Betriebes einbezahlt wird
- KA die vom Arbeitgeber oder vom Empfänger (Arbeitnehmer) direkt
auf ein Freizügigkeitskonto oder auf eine Freizügigkeitspolice
einbezahlt werden
- übrige KA des Arbeitgebers (Abgangsentschädigungen mit
Ersatzeinkommenscharakter oder als Entschädigung für die Aufgabe einer
Tätigkeit)

Auflage an den Arbeitgeber; Verfahren Besteuerung der Leistungen

KS Nr. 1 vom 3. Oktober 2002

**Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von
behinderungsbedingten Kosten**

seite 18

*KS Nr. 11 vom 31. August 2005***Unterstützungsleistungen an bedürftige Personen (steuerfreie
Einkünfte)**

Unterstützungen aus privaten Mitteln sowie Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Pflichten sind beim Empfänger von der Einkommenssteuer ausgenommen. Die Ausrichtung einer Leistung die beim Empfänger steuerfrei bleibt, berechtigt die zuwendende Person nicht notwendigerweise zum Abzug der Unterstützungsleistung.

Unterstützungsleistungen sind unentgeltliche Leistungen an bedürftige Personen, wenn also der Empfänger auf diese Leistung zur Bestreitung seines (minimalen) Lebensunterhalts angewiesen ist. Bedürftigkeit kann sich aus verschiedenen Gründen ergeben (infolge Erwerbsunfähigkeit wie Krankheit, Unfall, Invalidität, infolge Erfüllung von Elternpflichten, infolge Ausbildung). Erwerbsunfähigkeit alleine führt nicht zwangsweise zu Bedürftigkeit (z.B. bei gleichzeitigen Versicherungsleistungen, Vermögensertrag oder Vermögensverzehr). Sobald der Unterstützungsleistung eine Gegenleistung des Unterstützten gegenübersteht, ist die Unterstützungsleistung im Ausmass der Gegenleistung nicht mehr als steuerfreie Einkunft zu würdigen.

Unternutzungseinschlag auf selbst bewohntem Wohneigentum

seite 19

Ein solcher Einschlag wird gewährt, wenn der Eigentümer wegen Verminderung des Wohnbedürfnisses seiner Familie (z.B. Wegzug der Kinder) nur noch einen Teil seines Wohneigentums nutzt. Die Unternutzung setzt voraus, dass gewisse Räume dauernd nicht genutzt werden (nicht nur einfach weniger als früher genutzt werden). Die Zimmer müssen nicht leer stehen. Werden Räume, wenn auch nur gelegentlich (z.B. als Gästezimmer, Arbeitszimmer, Bastelraum) genutzt, liegt keine Unter-nutzung vor. i.d.R. wird ein Unternutzungsabzug abgelehnt, wenn eine Person in normalen finanziellen Verhältnissen 4 Zimmer bzw. zwei (oder mehr) Personen 4 bis 6 Zimmer bewohnen (über 30 m² grosse Zimmer gelten als zwei Zimmer), wobei es von dieser Faustregel Abweichungen geben kann. Für Nebenräume sind bei EFH 2 Zimmer (bei STWEG 1 Zimmer) bei der Berechnung des Unternutzungsabzugs zu berücksichtigen.

Obligationen und derivative Finanzinstrumente (strukturierte Produkte) als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben

seite 20

Begriffe, Grundsätze der Besteuerung, Kennzeichnung in der Kursliste der ESTV, Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung des steuerbaren Ertrags, Spezialfälle und Produkteentwicklungen, Inkrafttreten und Empfehlung an die Kantone

KS Nr. 15 vom 7. Februar 2007

Auf der Seite <http://www.estv.admin.ch/d/dbst/dienstleistungen/derivate.htm> finden Sie jeweils die aktuelle Version (wird monatlich aktualisiert) des Programms „Bond-FloorPricing-Lite“. Dabei handelt es sich um eine gepackte Datei, die alle benötigten Dateien enthält, um Erträge für sämtliche zur Zeit bestehenden IUP-Finanzinstrumente (Finanzinstrumente mit überwiegender Einmalverzinsung) berechnen zu können.

Steuern diverses

Schuldzinsen auf Steuerforderungen?

Latente Steuerforderungen (Reduktion des Vermögens)?

Wichtige Kreisschreiben

seite 21

Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger

KS Nr. 25 vom 5. März 2009

Neuerungen bei der selbständigen Erwerbstätigkeit aufgrund der

Unternehmenssteuerreform II

Verpachtung eines Geschäftsbetriebes

Aufschub der Besteuerung bei Erbteilung

Ersatzbeschaffung von Gegenständen des betriebsnotwendigen

Anlagevermögens

Besteuerung der Liquidationsgewinne bei Aufgabe der selbständigen

Erwerbstätigkeit (Inkrafttreten am 1. Januar 2011)

KS Nr. 26 vom 16. Dezember 2009

Steuerermässigung auf Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften und
Genossenschaften

Für Gewinne, die von in- und ausländischen Kapitalgesellschaften und
Genossenschaften an in der Schweiz steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und
Genossenschaften ausgeschüttet werden, besteht eine Steuerermässigung nach
den Artikeln 69 und 70 DBG (sog. Beteiligungsabzug), sofern die im KS
erwähnten subjektiven und objektiven Voraussetzungen erfüllt sind.

KS Nr. 27 vom 17. Dezember 2009

Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der
selbständigen Erwerbstätigkeit

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr
oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv
aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren
realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern.

Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 33 Abs. 1 Buchstabe d sind abziehbar... Gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

seite 22

KS Nr. 28 vom 3. November 2010

Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Kreisschreiben regelt die Ehepaar- und Familienbesteuerung in den verschiedenen Familienkonstellationen

KS Nr. 30 vom 21. Dezember 2010